

Sitzungsvorlage

SV-10-0034

Abteilung / Aktenzeichen		Datum	Status
01 - Büro des Landrats/		20.10.2020	öffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Kreisausschuss		16. 09 .	12.2020
Betreff Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses			
Beschlussvorschlag:			
Der Kreisausschuss wählt			
den/die Ktabgund	zum/r ersten Stellvertreter/in des Vorsitzenden		
den/die Ktabgden	_ zum/r zweiten Stell	vertreter/in des Vo	orsitzen-
des Kreisausschusses.			

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. SV-10-0034

Begründung:

I. Problem

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW ist der Landrat, ohne dass eine Wahl zum Kreisausschussmitglied stattfindet, geborener Vorsitzender des Kreisausschusses. Die erste stellvertretende Landrätin und der zweite stellvertretende Landrat sind nicht kraft Amtes stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kreisausschusses.

Nach § 51 Abs. 3 letzter Satz KrO NRW muss der Kreisausschuss vielmehr aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

II. Lösung

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Abgeordnete/n zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden und eine/n weitere/n zur/zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Anzuwenden ist das Mehrheitswahlverfahren, da das Verhältniswahlverfahren nicht ausdrücklich angeordnet ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen) Keine.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 51 Abs. 3 letzter Satz Kreisordnung NRW.